



# Neustädter Kreisblatt.

Er erscheint wöchentlich in der  
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 8. Februar.

Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 14. Betrifft die Revision der kriegsdiensttauglichen Pferde.

Nach Vorschrift des Reglements vom 2. Mai 1854 und in Folge besonderer Anordnung der vorgesetzten Königlichen Regierung sollen unter Mitwirkung von Militär-Commissarien die Revisionen der sämtlichen Pferde zum Zwecke ihrer Kriegsdiensttauglichkeit erfolgen.

Die Ausnahme der Nachweisungen über den Pferdebestand ist bereits unterm 28. v. M. den Ortsbehörden aufgegeben worden und ich darf voraussetzen, daß die Herren Bezirks-Commissarien, welche von mir ersucht worden sind, diese Nachweisungen zu revidiren, überall Ordnung vorfinden werden.

Zur Vorführung aller in den Nachweisungen enthaltener Pferde, nur mit Weglassung der Dienstpferde von Beamten und Postpferde, der Hingste und der Füllen, die das zweite Jahr noch nicht erreicht haben, sind nachstehende Termine anberaumt worden.

In diesen Terminen haben die Ortsvorstände ein Duplicat der Pferdebestands-Nachweisung, worin die Pferde der Dominien und der Gemeindeglieder enthalten sein müssen und worunter bescheinigt sein muß: „daß andere Pferde, als die im Verzeichnisse aufgenommenen, am Orte nicht vorhanden sind,“ dem Bezirks-Commissarius zweifach zu überreichen, welcher hiernächst die Vorführung der Pferde nach der Reihenfolge der Nachweisung veranlassen wird.

Nachlässigkeiten der Ortsvorstände werden mit Ordnungsstrafen gerügt und jeder Eigenthümer, welcher seine Pferde nicht pünktlich vorführt läßt, wird nach dem Reglement vom 2. Mai 1854, Abschnitt 28, mit 5 Thlr. bis 50 Thlr. Strafe herangezogen werden.

Bei Anordnung der Pferdegestellung haben die Ortsbehörden den Eigenthümern die Strafandrohung bekannt zu machen, damit sich Niemand mit Unkenntniß der Folgen seiner Pflichtversäumniß entschuldigen könne.

Als Termine zur Revision des Pferdebestandes, wozu sich auch die sämtlichen Mitglieder der Bezirks-Commissionen einfinden wollen, sind festgesetzt worden:

- A. für den I. Bezirk in Neustadt, Donnerstag der 21. Februar d. J.,
- B. für den III. Bezirk in Zülz, Sonnabend der 23. Februar d. J.,
- C. für den IV. Bezirk in Ob.-Glogau, Dienstag der 26. Februar d. J. und
- D. für den II. Bezirk in Steinau, Donnerstag der 28. Februar d. J.

Sollten die Revisionen an einem Tage nicht beendigt werden können, so muß der nächstfolgende Tag, im III. Bezirke der 25. Februar zu Hülfe genommen werden, worüber im Termine die weitere Bestimmung erfolgen wird.

An den genannten Tagen müssen pünktlich um 7 Uhr des Morgens alle Pferde, nach Ortschaften geordnet, auf den Sammelplätzen, in Neustadt auf dem kleinen Garnison-Exercierplatze und in Zülz, Ob.-Glogau und Steinau auf den Marktplätzen, aufgestellt sein.

Die Eintheilung der Bezirke und ihre Commissarien sind unterm 2. November 1854 (Kreisblatt Nr. 134) veröffentlicht worden und ich verweise auf diese Bekanntmachung.

Neustadt, den 8. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.